



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18.062/4-4-1995

XIX. GP-NR

305

/AB

1995-02-22

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

ZU

276

/J

Parnigoni und Genossen vom 22. Dezember 1994,

Zl. 276/J-NR/1994 "Umweltverträglichkeitsprüfung der

Hochleistungsstrasse Wien - St. Pölten"

Einleitend erlaube ich mir auf die Bestimmungen des § 24 UVP-G hinzuweisen, wonach für bestimmte, durch Verordnung festzulegende Eisenbahntrassen von HL-Strecken die Umweltverträglichkeitsprüfung vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Rahmen des Verordnungs-Erlassungsverfahrens durchzuführen ist und u.a. kein konzentriertes Genehmigungsverfahren stattfindet bzw. vor Abschluß der UVP (mit Abschluß der öffentlichen Erörterung und Auflage des Protokolls) weder die jeweilige Trassenverordnung erlassen noch sonstige Genehmigungen erteilt werden dürfen.

Zu Ihren Fragen darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu den Fragen 1 und 2:

"In welchen Schritten soll die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Trassenverordnung der Hochleistungsstrecke Wien - St. Pölten erfolgen?

Welcher Zeitplan liegt diesen einzelnen Schritten zugrunde?"

- 2 -

Der Ablauf der UVP ist durch das UVP-G vorgegeben:

1. Anzeige des Vorhabens (unter Anschluß eines Konzeptes für die Umweltverträglichkeitsprüfung) durch den Projektswerber und Prüfung durch die Behörde im Sinne des § UVP-G
2. Projektvorlage (einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung) gemäß den §§ 5 und 6 UVP-G
3. Erstellung eines Zeitplanes, der vorläufigen Gutachterliste und des Untersuchungsrahmens durch die Behörde (§§ 7 und 8 UVP-G)
4. Öffentliche Auflage der Antragsunterlagen, der Umweltverträglichkeitsprüfung und weiterer in § 9 Abs. 1 UVP-G aufgezählter Unterlagen durch mindestens 6 Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde und den Standortgemeinden und öffentliche Kundmachung des Vorhabens
5. Betrauung der Sachverständigen und Erstellung des Prüfbuches durch die Behörde gem. § 11 UVP-G
6. Veranlassung der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (§ 12 UVP-G)
7. Übermittlung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und Auflage zur öffentlichen Einsicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde und den Standortgemeinden im Sinne des § 13 UVP-G
8. Öffentliche Erörterung des Vorhabens und seiner Auswirkungen sowie des Umweltverträglichkeitsgutachtens und Erstellung eines Protokolls gem. § 14 UVP-G
9. Auflage des Protokolls in den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht und Abschluß der UVP

- 3 -

Der Zeitplan bestimmt sich nach den im UVP-G für die einzelnen Vefahrensschritte vorgesehenen Fristen; bei der Erstellung des Zeitplanes gem. § 7 UVP-G sind bestimmte, für den Zeitplan wesentliche Kriterien zu berücksichtigen.

Zu den Fragen 3, 6, 8, 9, 10, und 13:

"Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz räumt der betroffenen Öffentlichkeit umfassende Mitsprache- und Anhörungsrechte ein.

Mit wievielen Beteiligten rechnen sie bei diesem UVP-Verfahren?

Mit wievielen Stellungnahmen zu dieser Umweltverträglichkeitserklärung rechnen Sie?

Nach Vorlage des Umweltverträglichkeitsgutachtens soll eine öffentliche Erörterung stattfinden.

Mit wievielen Teilnehmern an dieser öffentlichen Erörterung rechnen Sie"

Welcher finanzielle Aufwand ist für die Durchführung dieser UVP im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorgesehen?

Mit welchem Aufwand rechnet der Projektwerber?

Im nächsten Schritt schließt an die UVP und die Erlassung der Trassenverordnung das eisenbahnrechtliche Verfahren an, in dem Bürgerinitiativen mit mehr als 200 Unterstützenden Parteistellung erhalten.

Mit wievielen Parteien rechnen Sie infolge dessen beim eisenbahnrechtlichen Verfahren?

Mit welchem finanziellen Aufwand rechnen Sie für die Abwicklung dieses eisenbahnrechtlichen Verfahrens?"

Diese Fragen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden, auch Schätzungen sind nicht möglich. Darüberhinaus handelt es sich beim Projekt Wien - St. Pölten um eines der ersten UVP-Verfahren, und in dieser Größenordnung, es liegen daher noch keine österreichischen Erfahrungswerte vor.

Zu Frage 4:

"Welchen Umfang hat die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers?"

Die UVE wird erst in einigen Monaten bei der Einreichung des Projektes vorliegen. Da derzeit das Konzept zur UVE (Inhaltsbeschreibung) in Ausarbeitung ist, kann noch keine exakte Aussage über den genauen Umfang gemacht werden. In jedem Fall werden in der

- 4 -

UVE sämtliche umweltrelevanten Belange behandelt, sodaß für ein Projekt dieser Größe mit umfangreichen Planunterlagen und Gutachten zu rechnen ist.

Zu Frage 5:

"Wie werden Sie jedem Beteiligten des UVP-Verfahrens die gesamte Umweltverträglichkeitserklärung bekannt machen?"

Ich erlaube mir auf die Ausführungen zu Frage 1 Punkt 4 hinzuweisen. Darüberhinaus wird die HL-AG in Gemeindeforen das Projekt ausführlich erläutern. Weiters ist vorgesehen, daß die HL-AG anlässlich der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Bevölkerung mit einem Folder über Projekt und UVP informiert.

Zu Frage 7:

"Aus der Umweltverträglichkeitserklärung, den Stellungnahmen der Gutachter und der Stellungnahmen der verfahrensbeteiligten Bürger ist ein Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen. Auch dieses Umweltverträglichkeitsgutachten muß den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gebracht werden. Wie soll diese Bekanntmachung erfolgen?"

Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist vor der öffentlichen Erörterung (§ 14 UVP-G) den Beteiligten im Sinne des § 13 Abs. 1 UVP-G zu übermitteln bzw. gem. § 13 Abs. 2 UVP-G öffentlich aufzulegen.

Zu Frage 11:

"In welcher Form werden Sie diese Parteienrechte im eisenbahnrechtlichen Verfahren wahrnehmen?"

Im Sinne des AVG 1991 (§§ 37 und 40 ff AVG 1991) in Verbindung mit § 34 EisebG wird den Parteien insbesondere im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens Gelegenheit gegeben, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen.

Zu Frage 12:

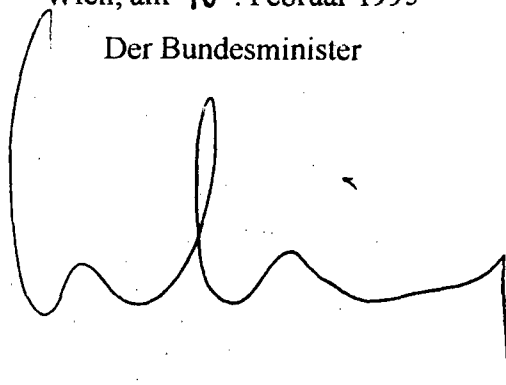
"Mit welchem Zeitaufwand rechnen Sie für die Abwicklung dieses eisenbahnrechtlichen Verfahrens?"

- 5 -

Der Zeitaufwand für die Abwicklung des eisenbahnrechtlichen Verfahrens ist nicht bestimmbar, da auch Faktoren eine Rolle spielen, die nicht absehbar sind bzw. auf welche die Behörde keinen Einfluß hat.

Wien, am 10. Februar 1995

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by a series of loops and a vertical line at the end.